

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 17/08 BH

L 7 AS 85/08 (Bayerisches LSG)
S 48 AS 491/06 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH,
Orleansplatz 11, 81667 München,

Beklagte und Antragsgegnerin,

beigeladen:

Landeshauptstadt München,
Orleansplatz 11, 81667 München.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Die beklagte ARGE bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 10.1.2005 für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.2005 Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, hob diese Leistungsbewilligung für die Zeit ab 1.3.2005 auf und stellte die Leistungen ein, weil die Klägerin nach den Unterlagen der ARGE zu dem Personenkreis gehöre, der Leistungen der Sozialhilfe erhalten könne. Die Klägerin wurde aufgefordert, sich bestimmten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Auf den Widerspruch der Klägerin half die Beklagte dem Widerspruch ab und bewilligte ihr Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 1.3. bis 31.7.2005. Den am 20.7.2005 gestellten Antrag auf Weitergewährung von Leistungen ab 1.8.2005 lehnte die beklagte ARGE mit Bescheid vom 12.8.2005 ab und wies den hiergegen erhobenen Widerspruch zurück. Sie führte ua aus, zum Zwecke der Feststellung wäre es erforderlich gewesen, ein neurologisches Gutachten einzuholen, jedoch habe die Klägerin die hierfür erforderlichen Untersuchungen verweigert. Die hiergegen erhobene Klage hatte teilweisen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat den angefochtenen Bescheid aufgehoben, weil die Voraussetzungen für eine Leistungsveragung nach § 66 SGB I nicht vorgelegen hätten. Die weitergehende Leistungsklage hat das SG abgewiesen, weil in dem angefochtenen Bescheid nur eine Entscheidung nach § 66 Abs 1 SGB I über eine Leistungsveragung wegen mangelnder Mitwirkung, jedoch keine Entscheidung über den Leistungsantrag in der Sache getroffen worden sei (Gerichtsbescheid vom 10.12.2007). Die Klägerin hat gegen den Gerichtsbescheid des SG Berufung eingelegt. Dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landes-sozialgerichts (LSG) gab sie zu Protokoll: "Wir haben bereits Prozesskostenhilfe in erster Instanz erhalten, also gilt das auch für die zweite Instanz. Wir haben bereits einen Anwalt, Herrn B. und S., aber den konnten wir noch nicht errichten."
- 2 Der Ihr vom SG beigeordnete Anwalt hat die Berufung zurückgenommen. Im Berufungsverfahren ist sodann noch darüber gestritten worden, ob die Berufungsrücknahme wirksam war. Das LSG hat dies bejaht und festgestellt, dass die Berufung durch Berufungsrücknahme erledigt sei. Zwar sei keine schriftlich Vollmacht vorgelegt worden. In ihrer Erklärung gegenüber dem Urkundsbeamten liege jedoch eine Vollmachtserteilung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Folgerichtig habe auch der Ehemann, der die Klägerin im weiteren Verfahren vertreten habe, in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt, der Klägerin und ihm sei klar gewesen, dass Rechtsanwalt S. bevollmächtigt gewesen sei (Urteil vom 7.7.2008).



- 3 Die Klägerin hat nunmehr beim Bundessozialgericht (BSG) Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die von ihr beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gestellt.

II

- 4 Der Antrag der Klägern auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 Halbsatz 1). Solche Gründe sind vorliegend unter keinem der genannten Zulassungsgründe ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Entscheidungserheblichkeit dargelegt werden könnte.
- 6 Geht man vom LSG-Urteil aus, wäre die Berufung zurückgenommen und der Gerichtsbescheid des SG rechtskräftig geworden. Damit stünde auch fest, dass die ARGE verpflichtet ist, über den Leistungsantrag erneut zu entscheiden, wie das SG am Schluss seines Gerichtsbescheides ausgeführt hat. Wäre der Rechtsstreit nicht durch Berufungsrücknahme entschieden, wäre ebenfalls nur über den bisher festgestellten Streitgegenstand (Leistungsver-sagung wegen mangelnder Mitwirkung, § 66 SGB I) zu entscheiden. Eine Beschwerde der Klägerin für ein solches Verfahren ist insoweit bei vollem Obsiegen vor dem SG nicht erkennbar. Im Übrigen wurden der Klägerin ausweislich eines von der Beklagten dem erkennenden Senat übersandten Bescheides vom 3.3.2008 der Klägerin für die Zeit vom 1.8.2005 bis zum 31.1.2006 Leistungen der Grundsicherung in Höhe von insgesamt 629,34 Euro (Sicherung des Lebensunterhalts 157 Euro, Kosten für Unterkunft und Heizung 472,34 Euro) bewilligt.

